

# Richtlinien Migrations- und Integrationsrat (MIR) der Stadt Kreuzlingen

27. Oktober 2020

Dokumentinformationen  
Richtlinien Migrations- und Integrationsrat (MIR) der Stadt Kreuzlingen  
vom 27. Oktober 2020

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 27. Oktober 2020 und auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Aufgaben	1
2	Organisation	1
	Art. 3 Zusammensetzung	1
	Art. 4 Wahl und Amtsdauer	2
	Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder	2
	Art. 6 Zusätzliche Projektgruppen	2
	Art. 7 Sitzungen	2
	Art. 8 Beschlussfassung	3
	Art. 9 Kompetenzen	3
	Art. 10 Entschädigung	3
	Art. 11 Kommissions-geheimnis	3
3	Schlussbestimmungen	4
	Art. 12 Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 34 und Art. 46 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Stadtrat die folgenden Richtlinien:

## 1 Allgemeines

---

Art. 1  
Zweck

Der Migrations- und Integrationsrat (MIR) berät den Stadtrat sowie die städtische Verwaltung in Anliegen der Kreuzlinger Bevölkerung mit Migrationshintergrund mit dem Ziel, die Sensibilität und das Verständnis für Integration bei Politik und Bevölkerung zu stärken.

---

Art. 2  
Aufgaben

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Umsetzung des städtischen Leitbilds "Integrationspolitik Kreuzlingen" mit den festgelegten Zielen;
- b. Beratung des Stadtrats und der städtischen Verwaltung bei integrationspolitischen Fragen und Entscheiden;
- c. Beantwortung der Vorlagen, die ihr zur Stellungnahme unterbreitet werden;
- d. Initiierung, Organisation und Durchführung von Integrationsprojekten in Kreuzlingen;
- e. Vermittlung der Anliegen und Bedürfnisse aus der ausländischen Wohnbevölkerung in den Stadtrat;
- f. Förderung des Dialogs zwischen ausländischer und schweizerischer Bevölkerung;
- g. Erstellung eines Jahresberichts zuhanden des Stadtrats.

---

## 2 Organisation

---

Art. 3  
Zusammensetzung

1 Die Kommission setzt sich aus sieben bis neun stimmberechtigten Mitgliedern zusammen exklusive des Stadtpräsidiums.

- a. Stadtpräsidium (Vorsitz);
- b. Das Vizepräsidium wird von der Kommission gewählt;

---

	c.	Vertretungen der Kreuzlinger Wohnbevölkerung ohne Schweizer Pass und eingebürgerte Schweizerinnen und Schweizer mit Migrationshintergrund, die ein integrationspolitisches Interesse haben.
	2	Die Mitglieder repräsentieren die Migrationsbevölkerung und sollen möglichst vielfältig und ausgewogen zusammengesetzt sein.
	3	Die Anzahl der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder ohne Schweizer Pass beträgt mindestens die Hälfte der Kommission.
	4	Nicht stimmberechtigte Mitglieder: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Vertretungen aus Berufen, die sich mit der Integration von Migrantinnen und Migranten befassen, können vom Stadtrat ernannt werden;</li> <li>b. Leitung Fachstelle Integration und Familie.</li> </ul>
	5	Das Aktuariat übernimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Departements Präsidium.
Art. 4 Wahl und Amts-dauer	1	Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Kommission zu Beginn der Legislatur für vier Jahre.
	2	Die Amtsdauer der Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidiums, beträgt höchstens acht Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.
Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder		Die Kommission macht dem Stadtrat Vorschläge für neue Mitglieder.
Art. 6 Zusätzliche Projektgruppen		Die Kommission kann für besondere Projekte Arbeitsgruppen befristet einsetzen. Die Finanzierung muss vorgängig geregelt sein.
Art. 7 Sitzungen	1	Die Kommission trifft sich ca. sechsmal jährlich zu Sitzungen. Alle wichtigen Geschäfte werden in der Regel währenddessen besprochen.

	2	Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Aktuariat.
Art. 8 Beschlussfassung	1	Die Beschlussfassung erfolgt nach Massgabe des absoluten Mehrs der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der vorsitzenden Person als Entscheid.
	2	Die Beschlussfähigkeit erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel der Kommissionsmitglieder.
	3	Das Präsidium kann in Absprache mit dem Vizepräsidium stellvertretend für die Kommission Entscheide fällen, die aus terminlichen Gründen nicht an den regelmässigen Sitzungen getroffen werden können. Die Kommissionsmitglieder sind umgehend zu informieren.
	4	Ist ein Mitglied der Kommission in einem zu beschliessenden Projekt oder Antrag vorbefasst oder voreingenommen, muss es sich der Stimme enthalten.
Art. 9 Kompetenzen	1	Die Kommission beantragt die für Projekte notwendigen finanziellen Mittel beim Stadtpräsidium. Diese werden in der Regel aus dem Integrationsbudget entnommen.
	2	Die Kommission hat keine zusätzlichen eigenen finanziellen Mittel zur freien Verfügung.
	3	Jedes ausserordentliche Projekt muss über das Departement Gesellschaft beantragt und ab CHF 5'000.– vom Stadtrat bewilligt werden.
Art. 10 Entschädigung		Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten.
Art. 11 Kommissions- geheimnis		Alle Mitglieder verpflichten sich, die behandelten Sachverhalte bis zur öffentlichen Bekanntgabe durch die Stadt vertraulich zu behandeln.

3 Schlussbestimmungen

---

Art. 12 Inkrafttreten	Die Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und auf einen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.
--------------------------	---

---